

235

**Vorhaben der Firma W. C. Heraeus GmbH, 63450 Hanau**

Die Firma W. C. Heraeus GmbH, Heraeusstraße 12—14, 63450 Hanau, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Herstellung von Tränkkatalysatoren in Hanau, Gemarkung Hanau, Flur 47, Flurstück Nr. 2/3, gestellt. Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.1 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 6. März 1995 bis 5. April 1995 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelmienstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und beim Magistrat der Stadt Hanau, Rathaus, Am Markt 14—18, Stadtplanungsamt, Zimmer 270, II. OG, 63450 Hanau, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 6. März 1995 bis 19. April 1995 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 6. März 1995 bis 19. April 1995 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Erörterungstermin wird der 30. Mai 1995 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr im Kollegraum 1 des Bürgerhauses Wolfgang, Schanzenstraße 8, 63457 Hanau 11, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Darmstadt, 14. Februar 1995

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
V 32 — 53 e — 621 — HWC 20

StAnz. 9/1995 S. 728

236

**Genehmigung der Viktor und Marianne Langen Stiftung, Sitz Frankfurt am Main**

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 19. Dezember 1994 errichtete Viktor und Marianne Langen Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 31. Januar 1995 genehmigt.

Darmstadt, 31. Januar 1995

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
III 11 a — 25 d 04/11 — (12) — 351

StAnz. 9/1995 S. 728

237

GIESSEN

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wingershäuser Schweiz“ vom 6. Februar 1995**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458),

anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

## § 1

(1) Die Bachaue des Eichelbaches mit angrenzenden kleinen Gehölz- und Weideflächen zwischen Wingershausen und Eschenrod wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Wingershäuser Schweiz“ besteht aus Flächen in den Fluren 3 und 4, Gemarkung Wingershausen, sowie 14 und 15, Gemarkung Eschenrod, Stadt Schotten im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 38,18 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung bzw. die Pflege und Entwicklung eines für die Hochlagen des Vogelsberges typischen Ausschnittes einer kleinfäuerlichen, naturnahen Kulturlandschaft. Stark exponierte Weideflächen, ehemalige Hutungen, reich strukturierte Heckensysteme, kleinere Laubwaldbestände sowie die Aue des Eichelbaches bilden den Lebensraum für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt mit seltenen und gefährdeten Arten.

Darüber hinaus erfolgt die Unterschutzstellung wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Landschaft.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Bohrungen oder Ablagerungen, auch von landwirtschaftlichen Abfällen, vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Moore, Sümpfe, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, diese vor dem 1. Juni zu mähen oder die Nutzung der Wiesen und Weiden zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;

13. Tiere weiden zu lassen;
14. zu düngen, Holz- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
17. Grundstücke ackerbaulich zu nutzen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen sowie
  - a) die Mahd der Grünlandflächen im unmittelbaren Auenbereich, welcher in der Abgrenzungskarte (Anlage 2) schraffiert dargestellt ist, einschließlich einer extensiven Nachbeweidung mit Rindern ab dem 15. August und
  - b) die Beweidung der Hangbereiche ab dem 1. Mai bis zum 15. November in Form einer schonenden, traditionellen Umtriebsbeweidung mit Rindern oder Schafen;
2. Maßnahmen zur Entbuschung jedoch nur auf der Grundlage des mittelfristigen Pflegeplans;
3. folgende forstliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher struktur- und artenreicher Laubwaldbestände:
  - a) die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Beständen unter Belassung eines hohen Anteils an alten Bäumen und Totholz;

- b) die Pflege des bachbegleitenden Erlenmischwaldes unter Belassung eines hohen Anteils starker Überhälter;
  - c) die Entnahme von Nadelgehölzen im Zeitraum des ersten mittelfristigen Pflegeplanes;
- jedoch unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
  5. die Handlungen und Maßnahmen zur Überwachung und Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen einschließlich des Abwassersammlers im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
  6. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär.

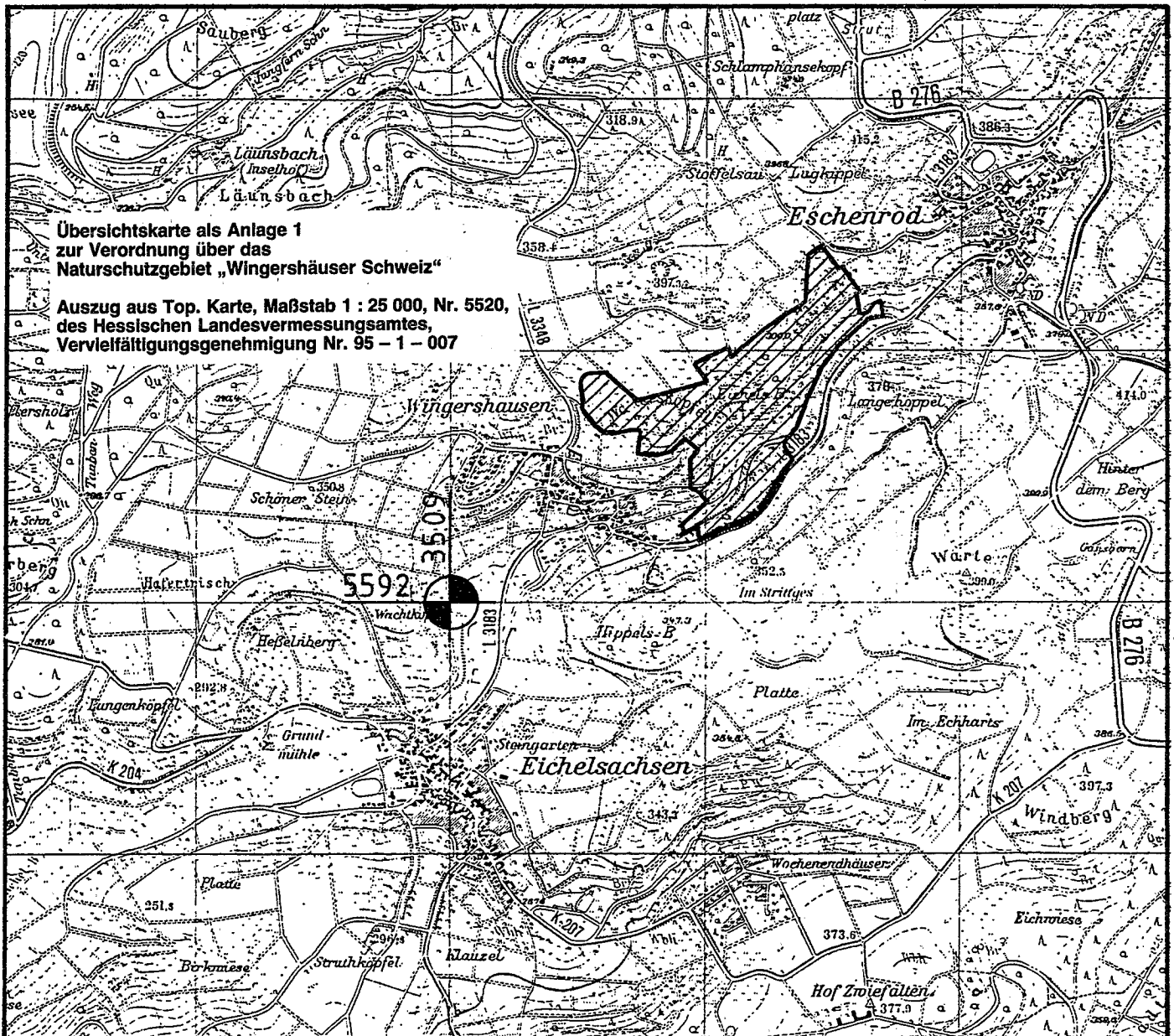
§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;





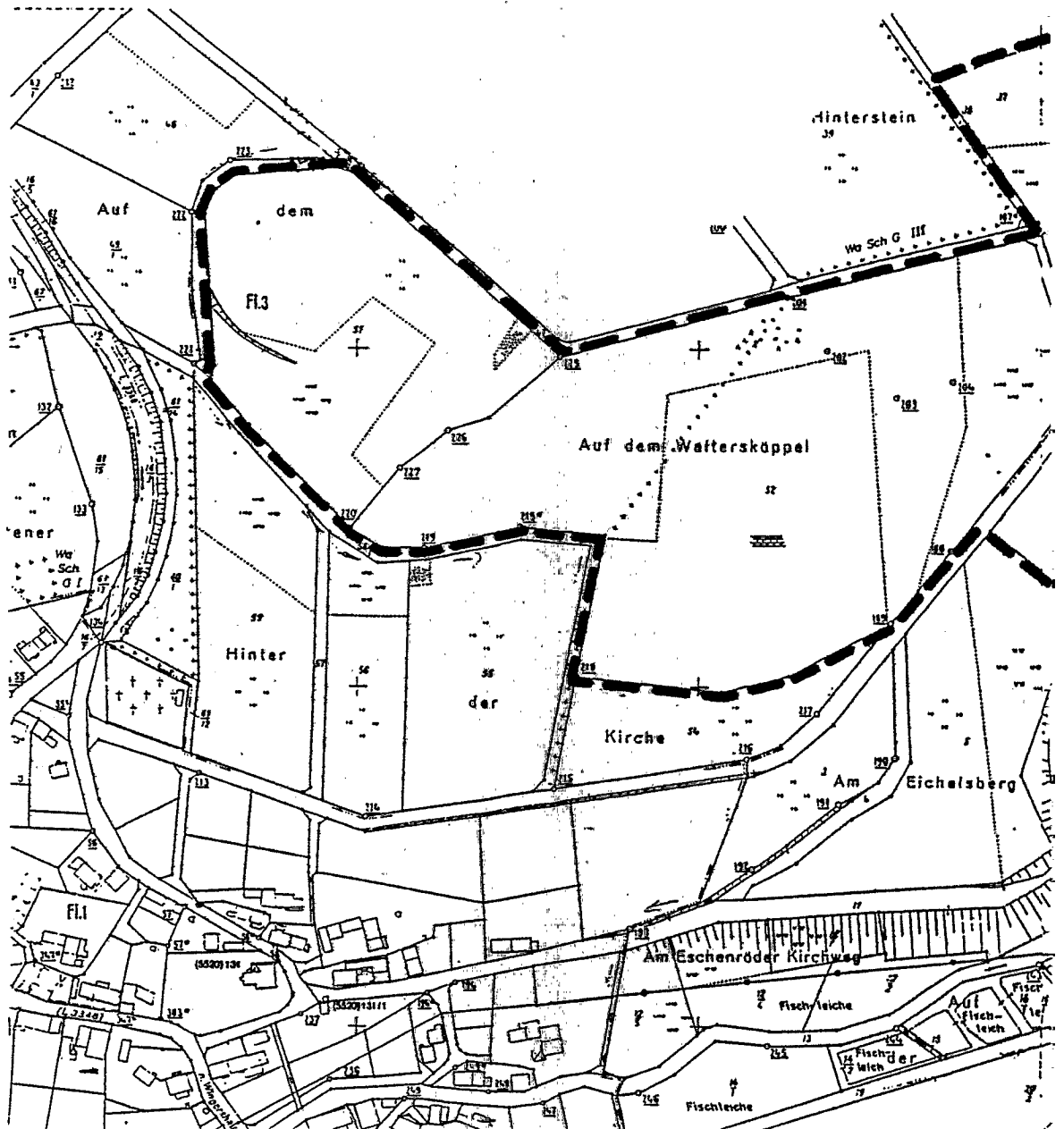
**Abgrenzungskarte (Anlage 2),  
Bestandteil der Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Wingershäuser Schweiz“**

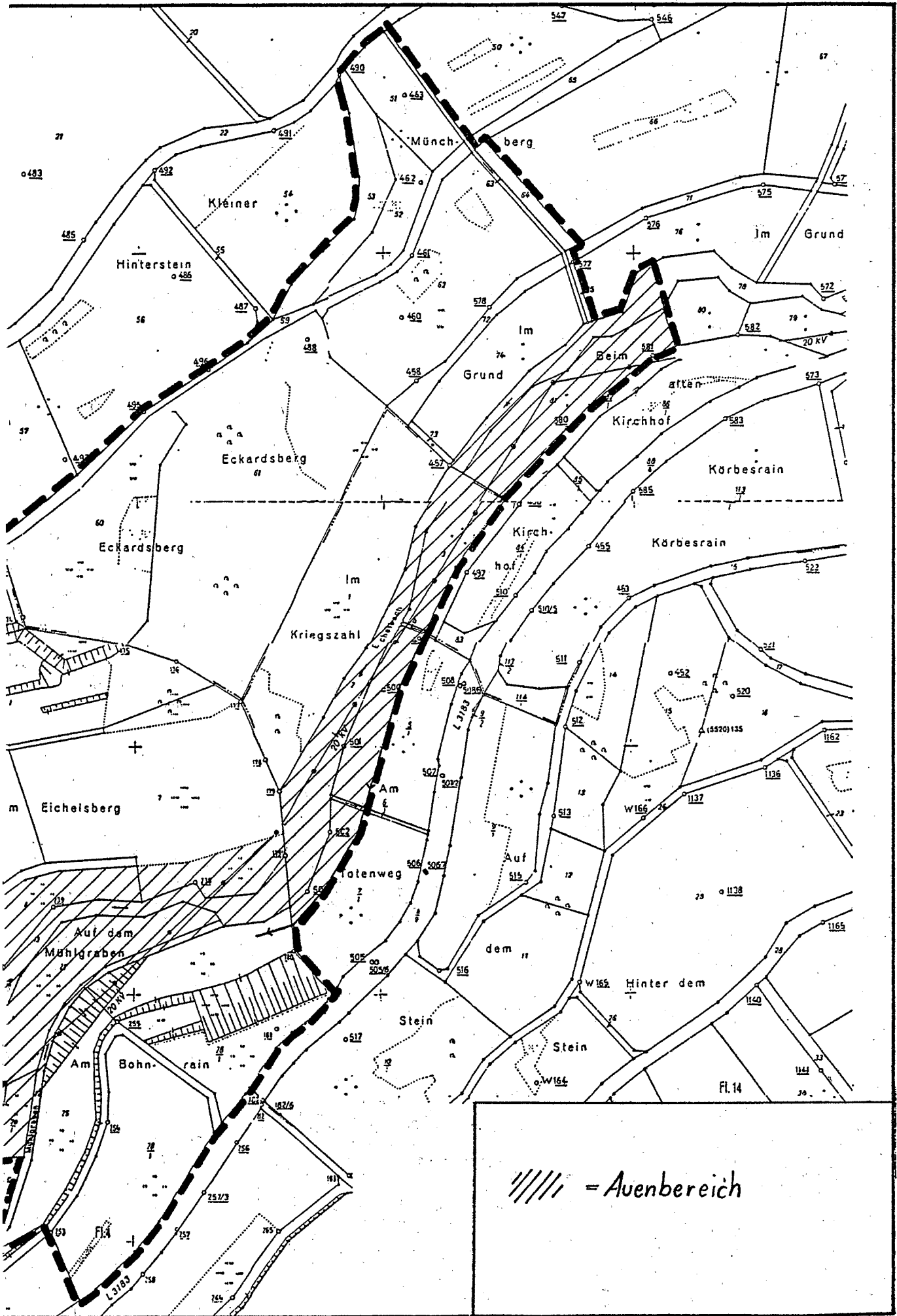
**Ausschnitt aus der Flurkarte,  
Maßstab 1 : 4 000**

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Vogelsbergkreis  
Stadt: Schotten  
Gemarkung: Eschenrod und Wingershausen

Gießen, 6. Februar 1995  
Regierungspräsidium Gießen  
— obere Naturschutzbehörde —  
gez. Bäumer





2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen, Bohrungen oder Ablagerungen, auch von landwirtschaftlichen Abfällen, vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder Gewässer, Feuchtgebiete oder Wasser in der bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder Wild füttert oder durch Futter anlockt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeitet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;

11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, diese vor dem 1. Juni mäht oder die Nutzung der Wiesen und Weiden ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Tiere weiden läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt, Holz- oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Grundstücke ackerbaulich nutzt.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 6. Februar 1995

Regierungspräsidium Gießen  
gez. Bäumer  
Regierungspräsident

StAnz. 9/1995 S. 728

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Arbeitsgerichtsgesetz. Kommentar auf Grund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts.** Begr. von Prof. jur. Fritz Auffarth, Vizepräs. des Bundesarbeitsgerichts i. R., und Personaldir. i. R. Dr. jur. Rudolf Schönherr, fortgef. von Vors. Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Friedrich H. Heitherr. 3. Aufl., ergänzbare Ausgabe, Liefg. 2/94, Gesamtwerk, 2 172 S., Oktav, Dünndruckpapier, einschließlich Spezialordn., 148.— DM. Erich Schmidt Verlag, Berlin, Bielefeld, München. ISBN 3-503-00171-9

Die vorliegende Ergänzungslieferung 2/94 bringt den Rechtsprechungskommentar (vgl. Besprechung in StAnz. 1994 S. 3418) auf den Stand vom November 1994. Neu aufgenommen wurden in der Kommentierung zu § 1 die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts, welche sich mit der Vorlage an den Europäischen Gerichtshof befassen. Ferner wurden neuere Entscheidungen zur Frage des Rechtsweges und der daraus resultierenden Abgrenzung zwischen Arbeitsgerichtsbarkeit und den anderen Gerichten ebenso aufgenommen wie solche zu der Bestimmung des Begriffes des Arbeitnehmers.

Aus dem Werk entnommen wurde die Kommentierung zu § 72, die Divergenzen betreffend. Statt dessen finden sich an anderer Stelle Hinweise auf Abweichungen, z. B. bei der Kommentierung zum Großen Senat (§ 45 BAG). Auf Grund der Lieferung 2/94 wird der „Praktiker-Kommentar“ auf dem aktuellen Stand gehalten und bleibt für den Anwender weiterhin ein wichtiges Arbeitsmittel. Er bietet einen umfassenden Überblick zur Auslegung des Arbeitsgerichtsgesetzes durch die Rechtsprechung insbesondere des Bundesarbeitsgerichts.

Vors. Richter am Verwaltungsgericht Hans-Hermann Schild

**Personenstandsrecht mit Ehe recht und Internationalem Privatrecht.** Kommentar. Von Dr. Reinhard Hepting und Berthold Gaaz. 31. Erg. Liefg. (Stand 31. Juli 1994), 152.— DM; Gesamtwerk, 3 Ln. Ord., 180.— DM. Verlag für Standesamtswesen, 60314 Frankfurt am Main. ISBN 3-8019-1500-X

Nur ein Jahr seit der letzten Ergänzungslieferung erscheint bereits eine neue von erheblichem Umfang (240 Blatt). Nötig ist dies im wesentlichen, weil uns der Gesetzgeber seit 1. April 1994 ein neues Familiennamensrecht beschert hat, mit einer Vielzahl von Wahlmöglichkeiten und einer entsprechenden Vielzahl von Anwendungsproblemen.

Der Nutzer des Hepting-Gaaz ist erleichtert, daß er nunmehr auch zum neuen Recht im gewohnten Kommentar nachschlagen kann — wenn auch die vollständige Einarbeitung noch nicht erreicht ist. Die Verfasser konzentrieren sich schwerpunktmäßig auf eine zusammenhängende Darstellung des Rechts des ehelichen Namens und des Kindesnamens.

Gespannt schaut man nach, ob Fragen mit denen man sich in der Praxis schon auseinandersetzen mußte, bereits behandelt sind. Wie nicht anders zu erwarten — sie sind es.

So z. B. die Frage, ob bei den Namenswahlmöglichkeiten nach geschiedener Ehe eine „Leiter“ zurück in evtl. Namen aus Vor- oder Vor-Vor-Ehen führt (bejaht). Selbstverständlich verneint ist die Frage, ob sich beim Namensrecht der (ehelichen) Scheidungskinder etwas geändert hat.

Der Kommentar widmet sich auch einem Problem, von dem ich vermute, daß „der Gesetzgeber“ überrascht wäre, wenn er erführe, was er da geregelt hat: Muß die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu namensrechtlichen Erklärungen von Eltern in bezug auf die minderjährigen Kinder vor oder nach der Erklärung der Eltern vorliegen? Der Gesetzgeber dürfte sich vorgestellt haben, Genehmigungen seien stets nachträglich zu erteilen (§ 184 I BGB), so daß die Eltern — wie es ja auch der normale Ablauf ist — erst zum Standesbeamten gehen können, dort ihre Erklärung abgeben und diese dann durch das Vormundschaftsgericht genehmigen lassen. Spezialisten (wenige, aber Hepting-Gaaz gehören natürlich dazu) kennen freilich die Spezialvorschrift des § 1831 BGB, wonach ein einseitiges Rechtsgeschäft ohne die

erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unwirksam ist. Müssen also die Eltern, vom Standesbeamten über Erklärungsmöglichkeiten beraten, dort zunächst unverrichteter Dinge wieder weggehen, um zunächst durch das Vormundschaftsgericht sich eine Erklärung genehmigen zu lassen, die sie allerdings mit Rechtswirkung dann erst noch vor dem Standesbeamten abgeben müssen? Hepting-Gaaz finden einen salomonischen Ausweg, indem sie zwischen der Abgabe der Erklärung und deren Wirksamkeit unterscheiden und meinen, allein sinnvoll sei eine Rechtsanwendung, bei der die Erklärung zunächst formgültig geäußert, dann durch das Vormundschaftsgericht genehmigt und schließlich durch Zugang beim Standesbeamten wirksam werde. Noch sinnvoller wäre freilich die Streichung des Genehmigungsverhaltes.

Jedenfalls: Schon der erste Blick in die neue Ergänzungslieferung zeigt, daß der Kommentar seinem Ruf als Standard-Nachschlagewerk gerecht bleibt — wenn man auch (insoweit mit den Autoren) vermuten muß, daß sich die zur Zeit noch häufig sehr knapp gehaltenen Erläuterungen zum neuen Recht in Zukunft ausweiten werden.

Von den Regelungen außerhalb des Familiennamensrechtsgesetzes sind im wesentlichen eingearbeitet die Änderung des § 29 PSIV über Totgeburten sowie die geänderten Gebührenbestimmungen.

Regierungsdirektorin Christiane Geisler

**Wege zum Ökologischen Rechtsstaat.** Umweltschutz ohne Öko-Diktatur. Von Hubertus Bäumeister (Hrsg.). 1994. 128 S., 54.— DM (Schriften des Instituts für Umweltrecht, Bremen). Eberhard Blottner Verlag, 65219 Taunusstein. ISBN 3-89 367/044-0

Das Buch ist für Juristen, Umweltpolitiker aber auch Verantwortliche in der Wirtschaft lesenswert, weil eine Fülle von Handlungsanleitungen für eine Weiterentwicklung der bestehenden Rechtssysteme, der politischen Vorstellungen und des ökologischen Wirtschaftens dargelegt werden. Nur wenn der Wille besteht, Verantwortung auch für nachfolgende Generationen zu übernehmen, und die Möglichkeiten zur Umsetzung vorhanden, intelligenter Methoden der Produktion und Entsorgung genutzt werden, sind die Umweltprobleme auf Dauer zu lösen. Die in der Schrift zu Wort kommenden Rechtswissenschaftler legen in ihren Beiträgen dar, welche Lösungen in nationalen, in europäischen und in internationalen Recht denkbar sind.

Für die nationale Ebene wird aufgezeigt, wie ein „ökologischer Rechtsstaat“ aussehen könnte, ohne zu sehr in Freiheits- und Eigentumsrechte einzugreifen. Ähnlich wie zum Beispiel die Sozialbindung des Eigentums müßten auch ökologische Grundrechtsschranken maßgebliche Wirkung für menschliches Tun entfalten. Das Spannungsfeld zwischen einer Ökologisierung von Recht und den Freiheitsrechten bzw. der Marktwirtschaft wird aufgezeigt.

Es wird in diesem Zusammenhang die These vertreten, daß nur eine jetzt stattfindende Ökologisierung, im Hinblick auf später zu erwartende Umweltkatastrophen eine Ökodiktatur verhindern könne.

Die Maßnahmen, die bereits auf der europäischen Ebene erfolgt sind, werden analysiert, Handlungsbedarf wird aufgezeigt.

Am weitreichendsten sind die Vorschläge für ein internationales Umweltrecht. Nur international abgestimmte Vorgehensweisen können auf Dauer die globalen Umweltprobleme lösen. Klimaänderungen, Ozonloch, Meeresverschmutzung, Wüstenbildung können von der Völkergemeinschaft nur insgesamt gelöst werden. Die Vorschläge in der Schrift zu diesen Problemen reichen von international rechtlich abgesicherten Treuhändersystemen bis zur Erhebung von internationalen Abgaben zur Finanzierung von Schutzmaßnahmen, z. B. auch für Bereiche, die bisher keinem Nationalstaat zugeordnet sind (z. B. die Weltmeere).

Für diejenigen, die sich mit zukunftsweisenden Aufgaben beschäftigen, kann die Schrift wertvolle Anregungen geben.

Ministerialrat Bernhard Heinz